



HVBG

HVBG-Info 02/1989 vom 12.01.1989, S. 0122 - 0131, DOK 376.6/017; 376.6

Ablehnung der Anerkennung von Schreibkrämpfen als BK im Sinne von § 551 Abs. 2 RVO für einen Büroangestellten eines Steuerberaters - Urteil des Bayerischen LSG vom 13.01.1988 - L 2 U 132/84 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.09.1988 - 2 BU 58/88

Ablehnung der Anerkennung von Schreibkrämpfen als BK im Sinne von § 551 Abs. 2 RVO für einen Büroangestellten eines Steuerberaters; hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 13.01.1988 - L 2 U 132/84 - (u.s. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 30/86 - in VB 074/87 - HV-INFO 1987, S. 1691-1695) - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.09.1988 - 2 BU 58/88 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 13.01.1988 - L 2 U 132/84 - die Anerkennung von Schreibkrämpfen bei einem Büroangestellten eines Steuerberaters als Berufskrankheit im Sinne von § 551 Abs. 2 RVO abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 13.01.1988 hat das BSG durch Beschluß vom 23.09.1988 - 2 BU 58/88 - als unzulässig verworfen. Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 23.09.1988 - 2 BU 58/88)

Ablehnung der Terminverlegung oder -vertagung und des Sachverständigen als Verfahrensmangel - Anerkennung von Schreibkrämpfen als BERUFSSKRANKHEIT:

1. Ein wesentlicher Verfahrensmangel ist insoweit nicht formgerecht bezeichnet, als die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör durch Ablehnung einer Verlegung oder Vertagung des Termins zur mündlichen Verhandlung gerügt wird.
2. Macht der Beschwerdeführer die Besorgnis der Befangenheit eines Sachverständigen geltend, nachdem dessen schriftliches Gutachten, das in das Gesamtergebnis des Verfahrens einbezogen wurde, bei Gericht eingegangen war, so ist damit kein zur Zulassung der Revision führender Verfahrensmangel bezeichnet (vgl. BSG vom 29.04.1982 - 2 BU 42/82 = SozR 1500 § 160 Nr. 48).
3. Zur Anerkennung von Schreibkrämpfen als BERUFSSKRANKHEIT.